

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus
Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 6 11-125
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE DENZLINGEN



Räum- und Streupflicht

Die Gemeindeverwaltung möchte die Straßenanlieger aus haftungsrechtlicher Sicht nachfolgend nochmals über ihre Pflichten nach der aktuellen Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Denzlingen informieren: **Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)** Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 2. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.
(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 räumende breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
(4) Gehwege, auf denen Radfahren erlaubt ist, sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen und durch STVO-Verkehrszeichen und/oder STVO-Zusatzzeichen gekennzeichnet.
(5) Friedhof, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
(6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächstgelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Be-

dürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßennrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine Breite von 1,50 Metern (sofern baulich bedingt dieses Maß nicht unterschritten ist) von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, das Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.
(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenninnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf den Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) Im Bereich der Bushaltestellen räumt und streut der Bauhof die gesamte Gehwegfläche bei jeder Bushaltestelle auf die Länge der haltenden Busse. Die Räumung der Bushaltestellen erfolgt gemäß Routenplan (s. Anhang zur Streupflichtsatzung). Änderungen der Rangfolge sind der Gemeinde Denzlingen vorbehalten und werden gegebenenfalls im Amtsblatt der Gemeinde Denzlingen bekannt gegeben.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte
Die Gehwege müssen montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 900,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € geahndet werden.

Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-510 (Gemeinde)
Sperr-Hotline für Personalausweis (+49) 116 116

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 10. Oktober 1989 außer Kraft.

Denzlingen, 2. Dezember 2014

Markus Hollemann,

Bürgermeister

Anhang zur Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 2. Dezember 2014

Routenplan für den Winterdienst an Bushaltestellen:

I. „Handbezirk“ (mehrere Arbeitskräfte, ausgerüstet z.B. mit Schneeschaukel, Streuwanne, 1 Fahrzeug)

1. Räumung der Fahrgastauflastflächen am zentralen Bushalt beim Bahnhof
2. Räumung der weiteren Haltestellen wie folgt:
 - a) Haltestellen „Schwarzwaldstraße“
 - b) Haltestellen „Hindenburgstraße“
 - c) Haltestellen „Jakobuskirche“
 - d) Haltestellen „Stuttgarter Straße“
 - e) Haltestellen „Sport & Familienbad“
 - f) Haltestellen „Brandenburger Straße“
 - g) Haltestellen „Kauftreff“
 - h) Haltestellen „Heidach“
 - i) Haltestellen „Kultur & Bürgerhaus“
 - j) Haltestellen „Hirschen“
 - k) Haltestellen „Rathaus“
 - l) Haltestellen „Rebstock“
 - m) Haltestellen „Leimenstoll“
 - n) Haltestellen „Mattenbühl“
 - o) Haltestellen „Steinbühl“
 - p) Haltestellen „Gewerbegebiet“

Hinweis: Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Reihenfolge der Räumung zu ändern und zukünftige, neue Haltestellen nach Wahl in den Routenplan zu integrieren.

II. Einsatz der „kleinen Räumfahrzeuge“

- a) Analog der Routenplanung für den „Handbezirk“ fährt ein „kleines Räumfahrzeug“ die Haltestellen an, wo auf Länge der haltenden Busse der Gehweg vorgeäumt und gestreut wird, sodass der „Handbezirk“ nur noch den restlichen Schnee / Eis beseitigen muss.
 - b) Entlang der Straßen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit über 30 km/h werden die Gehwege, auf denen durch STVO-Beschilderung Radfahren erlaubt ist, von den kleinen Räumfahrzeugen im Rahmen ihrer sonstigen Routenplanung befahren.
- Die kleinen Räumfahrzeuge räumen auf freiwilliger Basis die verbliebene Restbreite der Gehwege unter Berücksichtigung der vom Anlieger frei zu räumenden Mindestbreite.

Bürgersprechstunde und Jugendsprechstunde im Januar und Februar 2017

Die Bürgersprechstunde mit Herrn Bürgermeister Markus Hollemann findet statt:

Im Rathaus, Hauptstr. 110:

Donnerstag, 5.1., von 16 bis 17 Uhr,

Mittwoch, 18.1., von 9 bis 11 Uhr,

Donnerstag, 26.1., von 16 bis 17 Uhr Jugendsprechstunde;

Februar 2017:

Mittwoch, 1.2., von 9 bis 10.30 Uhr,

Donnerstag, 9.2., von 16 bis 17.30 Uhr;

Café Dick, Alemannenstraße:

Freitag, 17.2., von 15 bis 16 Uhr.

Anmeldung in Zimmer 2.23 oder noch besser, vorab telefonisch (611-101). Falls Sie außerhalb dieser Zeiten dringenden Gesprächsbedarf benötigen, bitten wir um telefonische Voranmeldung.

Einrichtungen der Gemeinde Denzlingen

Kultur & Bürgerhaus · Stuttgarter Straße 30 · 79211 Denzlingen

Tel. 0 76 66 / 88 10-11 · Fax 0 76 66 / 88 10-12 · www.kultur-und-buergerhaus.de
Das Veranstaltungsbüro hat von Montag bis Freitag von 11–17 oder nach Tel. Vereinbarung geöffnet.

A IV Denzlinger für Denzlinger · Schwarzwaldstr. 1 · 79211 Denzlingen

Anlauf-, Informations-, Vermittlungsstelle für bürgerschaftliches Engagement
Tel. 0 76 66 / 93 78 301 · E-Mail: info@denzlinger-fuer-denzlinger.de
Sprechstunden: Mo. 16–18 Uhr, Di. 10–12 Uhr, Mi. 10–12 Uhr · Leitung: Lena Hartmann

Grünschnittsammelplatz und Recyclinghof am neuen Standort im Gewann „Mattstein“

Die Zufahrt zum neuen Entsorgungszentrum befindet sich an der Kreisstraße nach Vörsetten, direkt gegenüber der Zufahrt zur B 3 Richtung Freiburg. Hier können sowohl Wertstoffe als auch Grünschnitt bürgerfreundlich an einem Platz und zur selben Öffnungszeit abgegeben werden.

Öffnungszeiten für beide Einrichtungen: Freitags von 13.00–17.00 Uhr, samstags von 9.00–14.00 Uhr.



www.denzlingen.de



Öffnungszeiten der
Mediathek Denzlingen
Hauptstraße 134
Telefon 0 76 66 / 90 08 90



Montag	geschlossen
Dienstag	9–12 Uhr und 15–19 Uhr
Mittwoch	9–17 Uhr
Donnerstag	15–19 Uhr
Freitag	9–12 Uhr
Samstag	10–13 Uhr



Sport & Familienbad Denzlingen
Berliner Straße 53
Telefon 0 76 66 / 937 935-10
www.mach-blau-denzlingen.de



Winteröffnungszeiten Hallenbad:
Montag: 8–21.30 Uhr, Dienstag: 8–21.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 6.15–9.30+16–21.30 Uhr, Freitag: 13–21.30 Uhr
Samstag: 9–20 Uhr, Sonntag: 9–20 Uhr
Öffnungszeiten Sauna:
Montag: Damensaua 13–22 Uhr, Dienstag: 13–22 Uhr
Mittwoch: geschlossen, Donnerstag bis Samstag: 13–22 Uhr
Sonntag: 10–22 Uhr
– Eingangsschluss ist jeweils 30 Minuten vor Betriebsende –

INFORMATIONEN

Abfallabfuhr

Montag, 2. Januar
Gelbe Säcke im Bezirk 1 und Bezirk 2

Feuerwerk zum Jahreswechsel

Verunreinigungen öffentlicher Straßen/Plätze.
Erfahrungsgemäß sind am Neujahrsmorgen die Straßen und öffentlichen Plätze durch Reste des abgebrannten Feuerwerks stark verunreinigt. Auf vielen Verkehrsflächen liegen Gegenstände, die die verkehrssübliche Straßenbenutzung beeinträchtigen. Dauert dieser Zustand über mehrere Tage hinweg, wird zusätzlich das Ortsbild verunstaltet.
Dies nimmt die Gemeindeverwaltung zum Anlass, auf die geltende Rechtslage hinzuweisen. Das Straßengesetz von Baden-Württemberg hält sich an den Verursacher. Danach gilt, dass derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen hat. Werden entgegen der Bestimmung oder entgegen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Gegenstände oder Verunreinigungen von dem hierfür Verantwortlichen nicht unverzüglich beseitigt – oder ist dieser zu einer alsbaldigen Beseitigung nicht in der Lage, so kann die Straßenbaubehörde, in diesem Falle die Gemeinde, die Gegenstände auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen. In diesem Sinne bittet die Gemeindeverwaltung die „Hobby-Feuerwerker“, die am Ort des Geschehens größere Mengen Abfälle hinterlassen, diese auch zu entsorgen.

Schließung der Mediathek über die Weihnachtsferien

Die Mediathek hat am Samstag, 7. Januar, geschlossen. Bitte beachten, dass der Medienrückgabekasten in dieser Zeit nicht zur Verfügung steht. In dieser Zeit kann man das Angebot an ebooks nutzen unter www.onleihe.de/biene. Das Mediathek-Team

Öffnungszeiten über die Weihnachtszeit (23.12.2016–8.1.2017)

Hallenbad	29.12.2016 Donnerstag	06.15 bis 21.30 Uhr
	30.12.2016 Freitag	09.00 bis 21.30 Uhr
31.12.2016 Samstag Silvester	GESCHLOSSEN	
01.01.2017 Sonntag Neujahr	12.00 bis 20.00 Uhr	
02.01.2017 Montag	08.00 bis 21.30 Uhr	
03.01.2017 Dienstag	08.00 bis 21.30 Uhr	
04.01.2017 Mittwoch	09.00 bis 21.30 Uhr	
05.01.2017 Donnerstag	06.15 bis 21.30 Uhr	
06.01.2017 Freitag HL3 Könige	09.00 bis 20.00 Uhr	
07.01.2017 Samstag	09.00 bis 20.00 Uhr	
08.01.2017 Sonntag	09.00 bis 20.00 Uhr	
Sauna	29.12.2016 Donnerstag	10.00 bis 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna
	30.12.2016 Freitag	10.00 bis 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna
31.12.2016 Samstag	GESCHLOSSEN	
01.01.2017 Sonntag	12.00 bis 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna	
02.01.2017 Montag	10.00 bis 22.00 Uhr Damensauna	
03.01.2017 Dienstag	10.00 bis 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna	
04.01.2017 Mittwoch	10.00 bis 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna	
05.01.2017 Donnerstag	10.00 bis 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna	
06.01.2017 Freitag	10.00 bis 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna	
07.01.2017 Samstag	10.00 bis 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna	
08.01.2017 Sonntag	10.00 bis 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna	

Ab 9.1.2017 gelten die üblichen Winteröffnungszeiten.
Weitere Info: www.mach-blau-denzlingen.de, Tel. 0 76 66 / 93 79 35-10, Berliner Straße 53, 79211 Denzlingen

Verlegung der Denzlinger Wochenmärkte wegen des Feiertages

Wegen des bevorstehenden Feiertages (Heilige Drei Könige) am Freitag, 6. Januar, werden die Wochenmärkte auf dem Kohlerhof und beim Kauftreff wie üblich um einen Tag vorverlegt.
Bereits am Donnerstag, 5. Januar, von 8 bis 12 Uhr (Kohlerhof) bzw. 14 bis 18 Uhr (Kauftreff) freuen sich die Markthändler über regen Besuch.

SkiBus-Prospekt 2016/17 – Ab in den Winter

Auch in dieser Wintersaison erreicht man mit Bus und Bahn im RVF-Gebiet zuverlässig und bequem die Gipfel des südlichen Schwarzwaldes. Eine Gesamtschau der Verbindungen in die Wintersportgebiete bietet der neue SkiBus-Prospekt Winter 2016/17 des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg (RVF). Er ist kostenlos erhältlich an allen Fahrkarten-Verkaufsstellen, in den Rathäusern und Tourist-Infos der Gemeinden sowie online unter www.rvf.de. Der bis zum 26. März 2017 gültige Prospekt enthält die Fahrpläne zu den Ski-gebieten am Feldberg, Schausand/Notschrei und Belchen sowie zu den Ski- und Wanderbussen von Südbadenbus in Richtung Triberg und Schnoch.

In den Linienbussen und Zügen gelten die RVF-Tarife, Besitzer einer KONUS-Gästekarte können damit alle aufgeführten Verbindungen nutzen. Auf den Südbadenbus-Linien 7300: Titisee-Feldberg-Todtnau und 9007: Falkau-Bärenthal-Feldberg werden darüber hinaus die Ski-Zeitkarten vom Liftverbund Feldberg als Fahrausweis anerkannt (außer der Lift-Punktkarte).
Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)

Deutsch-französische Berufsberatung im BiZ

Grenzen überschreiten für Bildung und Studium.
Am Donnerstag, 12. Januar, informiert die französische Berufsberatung im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten in Frankreich. Die oberrheinische Region bietet auch grenzüberschreitend hervorragende Möglichkeiten zur Ausbildung und Erweiterung des persönlichen Horizonts. Mit einem Berufs- oder Studienabschluss in Frankreich vertieft man zudem Sprache und Kultur des regional wichtigsten Nachbarn. Frankreichinteressierte können sich wahlweise in deutscher oder französischer Sprache individuell beraten lassen (Terminreservierung Telefon 0761 / 2710-264, Telefax -465, E-Mail: freiburg.biz@arbeitsagentur.de).

DJO-Gastschülerprogramm

Schüler aus Lateinamerika suchen dringend die Gastfamilien!
Neue Länder in Lateinamerika kann man ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennenlernen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit der Schule aus Mexiko sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben. Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus Mexiko/Guadalajara ist vom 17. Januar bis 12. April 2017.
Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die Schüler sind zwischen 13 und 14 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache.
Ein viertägiges Seminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben in Deutschland vorbereiten und die Basis für eine aktive und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich.
Bei Interesse bitte wenden an: DJO - Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne Herr Liebischer unter Telefon 0711 / 625138, Handy 0172 / 6326322, Frau Sellmann und Frau Obrant unter Telefon 0711 / 6586533, Fax 0711 / 625168, E-Mail: gdj@jobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.

NOTDIENSTÜBERSICHT

Apotheken-Notdienst: Der Notdienst der Apotheken erfolgt im täglichen Wechsel. Dienstbereitschaft von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages.

Donnerstag, 29.12., Kandel-Apotheke im Gesundheitszentrum, Fabrik Sonntag Sa, 79183 Waldkirch, Tel. 07681/4925250. Apotheke an der Kronenbrücke, Schreiberstr. 20, Freiburg, Tel. 0761/35410. Apotheke im Kastanienhof, Alte Bundesstr. 27, Gundelfingen, Tel. 0761/580508. VitaVia Apotheke am Glashaus, Rieselfeldallee 39, Freiburg, Tel. 0761/45687750.

Freitag, 30.12., Glocken-Apotheke Kollnau, Kollnauer Str. 1, Waldkirch-Kollnau, Tel. 07681/7054, Fax 24965. Kronen-Apotheke, Reetzstr. 5, Tenningen, Tel. 07641/41109, Fax 914444. Fontane-Apotheke, Bugginger Str. 54, Freiburg, Tel. 0761/41703. Holzmarkt-Apotheke, Kaiser-Joseph-Str. 255, Freiburg, Tel. 0761/31321.

Samstag, 31.12., Schlossberg-Apotheke, Steinstr. 12, Emmendingen, Tel. 07641/914650, Fax 9146513. Schwarzwald-Apotheke, Nikolausplatz 2, Elzach, Tel. 07682/392, Fax 1098. Konrads-Apotheke, Emmendinger Str. 16, Freiburg, Tel. 0761/ 274913. Zasius-Apotheke, Günterstalstr. 39, Freiburg, Tel. 0761/73280.

Sonntag, 1.1.2017, Apotheke im Kohlerhof, Rosenstr. 1, Denzlingen, Tel. 07666/94910, Fax 949112. Spitzweg-Apotheke, Fritz-Boehle-Str. 38, Emmendingen, Tel. 07641/51191, Fax 55973. Hubertus-Apotheke Caunes, Am Rotteckring 4, Freiburg, Tel. 0761/34500. Jahn-Apotheke, Schwarzwaldstr. 146, Freiburg, Tel. 0761/7039210.

Montag, 2.1., Stadt-Apotheke, Lange Str. 37, Waldkirch, Tel. 07681/479110, Fax 4339. Frida-Apotheke, Ferdinand-Weiß-Str. 119, Freiburg, Tel. 0761/286277. Hornus-Apotheke, Hornusstr. 20, Freiburg-Zähringen, Tel. 0761/5564655. Littenweiler-Apotheke, Römerstr. 1, Freiburg, Tel. 0761/69675051. Apotheke am Rathaus, Hinter den Eichen 6, Reute, Tel. 07641/912912, Fax 912915.

Dienstag, 3.1., Kandel-Apotheke, Lange Str. 58, Waldkirch, Tel. 07681/9320, Fax 9458. Bischofskreuz-Apotheke Caunes, Am Bischofskreuz 5, Freiburg, Tel. 0761/82196. Dreikönig-Apotheke, Dreikönigstr. 9, Freiburg, Tel. 0761/75755. Hexental-Apotheke, Dorfstr. 5, Merzhausen, Tel. 0761/403366.

Mittwoch, 4.1., Stadtapotheke am Marktplatz, Marktplatz 9, Emmendingen, Tel. 07641/8763, Fax 53844. Apotheke-im-Zo, Schwarzwaldstr. 78, Freiburg, Tel. 0761/8887979. Hölderle-Carré Apotheke Caunes, Konrad-Goldmann-Str. 5 a, Freiburg-Wiehre, Tel. 0761/368898201. Immental-Apotheke, Urbanstr. 2, Freiburg, Tel. 0761/26261.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Den ärztlichen Bereitschaftsdienst erfahren Sie unter der Tel.-Nr. 116 117.

Zentrale Notfallpraxis für den Landkreis Emmendingen: Im Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstr. 44. Die zentrale Notfallpraxis ist am Mittwoch und Freitag von 16 bis 20 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 21 Uhr geöffnet und kann ohne Voranmeldung besucht werden.

Notfallpraxis für Kinder: St. Josefskrankenhaus, Sautierstr. 1, Freiburg. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 19 bis 23 Uhr, Freitag: 16 bis 23 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag: 8 bis 23 Uhr, Tel. 0180/6076111.

Zahnärztlicher Notfalldienst: In dringenden Notfällen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter der Rufnummer 0180/3222555-70 für Gundelfingen 01803/222555-41 zu erfahren. Sprechstunden in der Praxis von 10-11 Uhr und von 17-18 Uhr.

Augen-Notfallpraxis: Universitäts-Augenklinik, Killianstr. 5, Freiburg. Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag: 19 bis 22 Uhr, Mittwoch: 13 bis 22 Uhr, Freitag: 16 bis 22 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag: 8 bis 22 Uhr, Tel. 0180/6075311.

Tierärztlicher Notfalldienst Bereich Denzlingen: Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versieht den tierärztlichen Notfalldienst für Kleintiere an diesem Wochenende Fr. Kohler, Herbolzheim, Tel. 07643/ 934040 (Großtier) und Dr. Klein, Emmendingen, Tel. 07641/416888 (Kleintier), der Notfalldienst für Großtiere wird am Sonntag in der Zeit von 10-18 Uhr versehen.

Tierärztlicher Notfalldienst Gundelfingen: In dringenden Notfällen ist der tierärztliche Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 0761/5950015, Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Dres. Wackes, zu erfragen.

Notruf-Fax an die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle: Fax 0761/4601-77 (nur für schwerhörige, erlaubte, gehörs- und sprachgeschädigte Personen).

Hospizgruppe: Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen, Trauerbegleitung, Tel. 07666/3876, Kinder- und Jugend-Trauergruppe, Tel. 07666/3221.

Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landkreises Emmendingen, Friedhofstr. 1, Waldkirch, Tel. 07641/4513531.

Weisser-Ring e.V.: Hilfe für Opfer von Gewalttaten, Tel. 07642/9076825.

Stadtwerte Emmendingen: Störungsmeldestelle Strom: Tel. 0800/3629477, Störungsmeldestelle Gas: Tel. 07641/9599373.

Sperre-Hotline für Personalausweis: Wenn Sie Ihren Personalausweis mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion verloren haben, können Sie diese telefonisch unter (+49) 116 116 sperren lassen (Montag bis Sonntag, 0-24 Uhr, auch aus dem Ausland erreichbar). Bitte halten Sie unbedingt Ihr Sperrkennwort bereit.

Ende der »Denzlinger Nachrichten«

GOTTESDIENSTE

KATHOLISCHE
GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

St. Jakobus Denzlingen
Do., 29.12., St. Jakobus 18 Uhr Gebet für geistliche Berufe; 18.25 Uhr Rosenkranz; 19 Uhr Eucharistiefeier. **Fr., 30.12.,** Seniorenzentrum 17 Uhr Ökum. Gottesdienst. **Sa., 31.12.,** St. Jakobus 18 Uhr Eucharistiefeier zum Jahresabschluss. **So., 1.1.,** St. Jakobus 18 Uhr Eucharistiefeier zum Jahresbeginn. **Di., 3.1.,** St. Josef 16 Uhr Rosenkranz. **Mi., 4.1.,** St. Josef 18 bis 19 Uhr Eucharistische Anbetung.
St. Blasius, Glottertal
Fr., 30.12., 18.30 Uhr Rosenkranz-gebet um geistliche Berufe und Frieden in der Welt; 19 Uhr Eucharistiefeier. **Sa., 31.12.,** 18 Uhr Eucharistiefeier zum Jahreschluss. **So., 1.1.,** 18 Uhr Eucharistiefeier. **Mo., 2.1.,** 8.30 Uhr Laudes - kirchliches Morgenbetet. **Do., 5.1.,** 6.45 Uhr Frühes Morgenbetet.

St. Remigius Heuweiler
Do., 29.12., 19 Uhr Eucharistiefeier mit Gedenken. **So., 1.1.,** 10.15 Uhr Eucharistiefeier zum Jahresbeginn.
St. Felix und Regula, Reute
Sa., 31.12., 17 Uhr Eucharistiefeier zum Jahresabschluss. **Mo., 2.1.,** 18 Uhr Rosenkranz.
St. Maximilian Kolbe, Vörstetten
So., 1.1., 18.30 Uhr Eucharistiefeier zum Jahresbeginn.
Bruder-Klaus Gundelfingen
Sa., 31.12., 18 Uhr Eucharistiefeier.

EVANGELISCHE
GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

Gemeindezentrum Allmendstraße (GZA)
Karl-Höflin-Gemeindehaus, Hauptstr. 122 (KHG)
Denzlingen
Fr., 30.12., 17 Uhr Ökum. Gottesdienst im Saal der Begegnungsstätte im Seniorenzentrum. **Sa., 31.12.,** 17 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abend-

mahl (Pfr. Hartwig). **So., 1.1.,** 10.30 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Ruth Rau).
Glottertal
Sa., 31.12., 18.30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl (Prädikantin Kopf); ab 18.30 Uhr Miteinander Silvester feiern.
Gundelfingen (www.eki-gufi.de)
Sa., 31.12., 18 Uhr Jahresabschlussgottesdienst (Pfrin. Buderer), musikalisch gestaltet durch die Alphornbläser. **So., 1.1.,** 10 Uhr Gottesdienst (Pfr. i.R. Geisler).
Sexau
Sa., 31.12., 17 Uhr Ökum. Gottesdienst zum Jahreschluss.
Vörstetten-Reute
Sa., 31.12., 17 Uhr Gottesdienst in Reute mit Abendmahl (Pfr. Haßler); 19 Uhr Gottesdienst in Vörstetten (Pfr. Haßler). **So., 1.1.,** 10 Uhr Gottesdienst (Pfr. Haßler).
Liebneller Gemeinschaft Denzlingen
Bibelstudie immer montags 19 Uhr im KHG.

SONSTIGE
GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

Neuapostolische Kirche Denzlingen (Akazienring 12)
So., 9.30 Uhr Gottesdienst. **Mi., 20 Uhr** Gottesdienst
Ev. Freikirchliche Gemeinde (Baptisten) Am Sportfeld 2, Emmendingen, Tel. 07641 / 4689646, info@efg-em-mendingen.de
So., 10 Uhr Gottesdienst (Kinderbetreuung, Fahrdienst nach Absprache). **Mi., (14-tägig)** 17 Uhr Teenkreis. **Mi., 19.30 Uhr** Bibelgesprächskreis. **Am 2. Mittwoch im Monat 9.30 Uhr** Frauenfrühstück im Gemeindehaus Denzlingen, Hinterhofstraße 10/2 (Bitte um Anmeldung).
Anglican Church in Freiburg
English-speaking services, Petruskirche, Lorettostr. 61. Jeden Sonntag 11.30 Uhr. Jeden 1. Sonntag im Monat auch um 19.30 Uhr Gottesdienst.
Bahá'í-Gruppe Denzlingen
Monatliche Eltern-Kind Andachten, sowie Meditationen und Gesprächskreise für Erwachsene. Termine und weitere Infos unter 07666/9430304, bahai.denzlingen@gmail.com.

Schlüsseldienst Tag & Nacht
Trojanh Vörstetten, Denzlinger Str. 24/1
Telefon 0 76 66 / 30 85

Mit uns erreichen Sie mehr!
Wochenzeitung
Von Haus zu Haus

WIR GRATULIEREN

- Denzlingen
- 1. Januar:** Ursula Reiss (75 Jahre).
- 2. Januar:** Hanna Eckmann (95 Jahre).
- 3. Januar:** Günter Bahmüller (75 Jahre); Gerda Motlik (75 Jahre).

Pflege zu Hause

Die Profis in Sachen Pflege.

24 Stunden Pflegenotruf

Kirchliche Sozialstation Elz/Glotter 79211 Denzlingen, Eisenbahnstraße 14
076 66 73 11

Pflege zu Hause
Pflege, Hauswirtschaft, Hausnotruf
Mobile Soziale Dienste
076 66 900 98-0

Nachbarschaftshilfe
Netzwerk von Mensch zu Mensch
076 66 912 34 56

Betreuungsgruppe für Senioren (mit Pflegestufe)
076 66 912 34 56

Tagespflege »Zur Glockenblume«
Tagesbetreuung von 8.00-16.30 Uhr
076 66 884 62 99

Kirchliche Sozialstation Elz/Glotter e.V.
Pflege zu Hause
Telefon 076 66 73 11
www.sozialstation-elz-glotter.de

